

§ 2 Sbg. LBV

Sbg. LBV - Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

Gräber und Grüfte

§ 2

(1) Für die Graböffnung von Gräbern in und außerhalb von Friedhöfen gelten folgende Mindestmaße:

a) Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber):

Länge: 2,0 m; Breite: 0,80 m; Tiefe: 1,80 m;

b) Erdgräber für mehrfachen Belag (Doppel- oder Familiengräber):

Länge und Breite wie bei Einzelgräbern; Tiefe 2,50 m;

c) Aschengrabstellen: Tiefe 0,60 m.

(2) Die Grabtiefe ist bei Erdgräbern für mehrfachen Belag so zu wählen, dass der am höchsten liegende Sarg mit mindestens 1 m Erdreich überdeckt ist.

(3) Der seitliche Abstand zwischen Erdgräbern hat mindestens 0,60 m zu betragen.

(4) Grüfte müssen in und außerhalb von Friedhöfen fugenlos abgedeckt sein. Der Boden der Grüfte ist gegen die Mitte zu leicht abschüssig auszubilden; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versickerung von Flüssigkeiten vorzusehen.

(5) Die Mindestruhefrist für Erdgräber beträgt zehn Jahre.

In Kraft seit 01.05.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at